Oberlandesgericht München

Az.: <u>19 U 3721/13</u>

20 O 2987/13 LG München I



In dem Rechtsstreit

...

- Klägerin und Berufungsklägerin -

<u>Prozessbevollmächtigter:</u> Rechtsanwalt ...

gegen

...

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

<u>Prozessbevollmächtigte:</u> Rechtsanwälte ...

wegen Schadensersatz

erlässt das Oberlandesgericht München - 19. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht ... als Einzelrichter am 13.01.2014 auf Grund des Sachstands vom 31.12.2013 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

- Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts München I vom 04.09.2013, Az. 20 O 2987/13, aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Berufung, an das Landgericht zurückverwiesen.
- 2. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 11.569,63 € festgesetzt.

19 U 3721/13 - Seite 2 -

Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt Rückabwicklung eines Pkw-Kaufvertrags.

Mit Datum vom 22.1.2012 schloss die Klägerin mit dem in G. ansässigen Beklagten e. den als Anlage K1 vorgelegten Kaufvertrag über einen gebrauchten Pkw Audi A4 zum Preis von 9.000,- €. Das Fahrzeug wurde in G. übergeben und von dort nach München, wo die Klägerin ausweislich Anlage K1 ihren Wohnsitz hatte (und weiterhin hat), überführt. Mit einem dem Beklagten am 30.7.2012 zugestellten Schreiben (Anlage K3) erklärte die Klägerin wegen arglistiger Täuschung (über die Gesamtfahrleistung) den Rücktritt und begehrte Rückzahlung des Kaufpreises sowie Erstattung entstandener Aufwendungen Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw.

Dieses Ziel verfolgt die Klägerin mit ihrer zum Landgericht München I erhobenen Klage weiter. Das Landgericht hat seine Zuständigkeit verneint - ein vom Wohnsitz des Beklagten abweichender Leistungsort sei weder vereinbart noch den Umständen zu entnehmen - und die Klage abgewiesen. Hiergegen wendet sich die Berufung der Klägerin.

Sie ist der Auffassung, das Landgericht München I sei als gemeinsames Gericht des Leistungsortes, an dem sich die Kaufsache vertragsgemäß befinde, und an dem die Rückabwicklung des Kaufvertrages vollzogen werde, örtlich zuständig.

Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und

1. den Beklagten kostenfällig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen,

an die Klägerin 11.569,63 € nebst Jahreszinsen hieraus von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 7.8.2012 Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Pkw's Audi A4, Farbe schwarz mit der FIN ...08 zu bezahlen

an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von € 837,52 nebst Jahreszinsen hieraus von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

2. festzustellen, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme des Pkw's Audi A4 mit der Identifikationsnummer ...08 - abgemeldet - in Annahmeverzug befindet.

Der Beklagte beantragt - bei der gebotenen sachgerechten Auslegung des Antrags -

19 U 3721/13 - Seite 3 -

Zurückweisung der Berufung, hilfsweise Zurückverweisung an das Landgericht. Er bestreitet eine arglistige Täuschung und rügt die örtliche Zuständigkeit: Leistungsort sei allein der Übergabeort.

Auf das angefochtene Urteil sowie die gewechselten Schriftsätze wird ergänzend Bezug genommen. Mit Beschluss vom 18.10.2013 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen. Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt. Als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, wurde der 31.12.2013 bestimmt.

II.

Das Landgericht München I ist örtlich zuständig und die Klage auch im Übrigen zulässig. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben. Dies führt hier zur Zurückverweisung der noch nicht zur Entscheidung reifen Sache gemäß § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht München I.

1. Das Landgericht München I ist gemäß § 29 Abs. 1 ZPO, der nicht nur für primäre vertragliche Leistungsansprüche sondern zumindest analog auf für hier gegenständliche Ansprüche aus Rückabwicklungsverhältnissen Anwendung findet (vgl. BGHZ 132, 105, 110; BayObLG NJW-RR 02, 1502, 1503), örtlich zuständig. Streitgegenständlich ist hier der mit einem - untergeordneten - Schadensersatzanspruch verbundene Kaufpreisrückzahlungsanspruch nach erklärtem Rücktritt vom Kauf; letzterer ist für die Gerichtstsandbestimmung maßgeblich (Prütting/Gehrlein, ZPO, 5. Aufl. 2013, § 29 Rn. 14 "Kaufverträge" mwN). Für die Frage der örtlichen Zuständigkeit kommt es nicht darauf an, ob die Klägerin die zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen beweisen kann; doppelrelevante Tatsachen werden erst bei Prüfung der Begründetheit festgestellt, für die Zulässigkeit genügt die schlüssige Behauptung (BGHZ 124, 241 mwN).

§ 29 Abs. 1 ZPO begründet einen besonderen Gerichtsstand an dem Ort, an dem die streitige Pflicht zu erfüllen ist (Erfüllungsort), was sich nach materiellem Recht bestimmt (BGH NJW-RR 07, 777, 778; Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., § 29 Rn. 24; MüKomm-ZPO/Patzina, 4. Aufl. 2013, § 29 Rn. 19), hier mangels gesetzlicher Sonderregelungen maßgeblich nach der Vorschrift des § 269 BGB (vgl. BGHZ 157, 20, 23; BGH NJW-RR 07, 777, 778). Zwar ist der Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten beider Vertragsteile grundsätzlich einzeln und gesondert zu bestimmen, jedoch ist anerkannt, dass (ausnahmsweise) ein einheitlicher Gerichtsstand angenommen werden. Für die Klage nach Rückgängigmachung des Kaufs gilt nach herrschender, nicht ganz unbestrittener, aber vom Gericht geteilter Auffassung: Ist der Kaufvertrag beiderseits erfüllt und klagt der Käufer auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgewähr der Kaufsache, so ist Erfüllungsort und damit besonderer Gerichtsstand iSv § 29 Abs.1 ZPO der Ort, an dem sich die Kaufsache zur Zeit des Rücktritts (früher: der

19 U 3721/13 - Seite 4 -

Wandlung) nach dem Vertrag befindet, da dort die Kaufsache zurückzugewähren ist (vgl. BGH, MDR 1962, 399; BGHZ 87, 104/109 f.; BayObLG MDR 2004, 646; OLG München NJW 2006, 449, 450; Stein/Jonas/Roth, ZPO, § 29 Rn. 21; Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Aufl., § 29 Rn. 25 Stichwort "Kaufvertrag"; MüKomm-ZPO/Patzina, 4. Aufl. 2013, § 29 Rn. 62; Musielak/Heinrich, ZPO,10. Aufl. 2013, § 29 Rn. 28). Der Rückaustauschort oder Belegenheitsort gilt als einheitlicher Erfüllungsort des Rückgewährschuldverhältnisses (Putzo/Hüßtege, ZPO, 34. Aufl., § 29 Rn. 6). Leistungsort im Falle des Rücktritts ist gemäß §§ 437 Nr. 2, 440 BGB der Ort, an dem sich die Sache vertragsgemäß befindet (Palandt/Grüneberg, BGB, 73. Aufl. 2014, § 269 Rn. 16). Auf die Rücknahme der Kaufsache hat der Käufer bei Vorliegen eines Rücktrittsgrunds einen Anspruch. Dieser Anspruch ist ebenfalls am Ort der vertragsgemäßen Belegenheit der Sache zu erfüllen; dort kann der Käufer die Kaufsache zur Verfügung zu stellen.

Dies ist bei einer Kaufsache, die zur Fortbewegung bestimmt ist, regelmäßig der Ort, an dem sie nach dem Vertrag überwiegend genutzt oder gewöhnlich abgestellt wird, schon in der Regel also der Wohn- oder Betriebssitz des Käufers (so auch OLG Bamberg ZfS 2013, 568; OLG Schleswig NJOZ 2013, 1255). Hier war dem Beklagten nach den Umständen auch erkennbar (vgl. Anlage K1), dass der bestimmungsgemäße Gebrauch des Fahrzeugs (jedenfalls überwiegend) am Wohnsitz der Klägerin erfolgen würde. Eine besondere Verwendung ist weder aus dem Vertrag ersichtlich noch von einer Partei behauptet.

Entgegen der Auffassung des Erstgerichts ist für den Gerichtsstand der Rückgewähransprüche nicht von ausschlaggebendem Gewicht, dass die Klägerin in der Nutzung des Fahrzeugs nicht auf ihren Wohnsitz beschränkt war. Auch der Erwerber einer Fotokamera oder von Dachziegeln ist nicht darauf beschränkt, den Kaufgegenstand nur an dem Ort zu nutzen, an dem die vertragsgemäße Leistung zu erfolgen hatte. Auch kann die Klägerin nicht dadurch schlechter stehen, dass sie das Fahrzeug selbst beim Beklagten abgeholt hat oder hat abholen lassen. Insofern verhält es sich beim Rückgewährschuldverhältnis anders als in Fällen der Nachbesserung (hierzu vgl. BGH NJW 2011, 2278), die in der Regel technisch aufwendige Diagnose- oder Reparaturarbeiten erfordern, die sinnvoll nur am Betriebsort des Händlers vorgenommen werden können, und bei denen deswegen dem Umstand, dass sich Fahrzeuge typischerweise und bestimmungsgemäß nicht nur am Wohnsitz des Käufers befinden, besondere Beachtung zu schenken ist. Das Rücktrittsrecht und das Nacherfüllungsrecht sind in ihrem dogmatischen Ausgangspunkt und ihren Rechtsfolgen so verschieden, dass es an einer Vergleichbarkeit der beiden Rechte fehlt. Während Nachbesserung und Ersatzlieferung der Herbeiführung des Leistungserfolgs im Rahmen des fortbestehenden Vertrags dienen, geht es beim Rücktritt um die Rückabwicklung des Vertrags. Im Falle der Ausübung des verschuldensunabhängigen - Rücktrittsrechts durch den Käufer wegen eines Sachmangels oder arglistiger Täuschung ist zu berücksichtigen, dass der - schlüssig behauptete - Rücktrittsgrund aus dem Risikobereich des Verkäufers herrührt. Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 346 ff.

19 U 3721/13 - Seite 5 -

BGB über die Rückabwicklung des Vertrags im Falle bereits erbrachter Leistungen zielen auf die Herstellung eines Zustands ab, der im Wesentlichen am negativen Interesse der Vertragsparteien ausgerichtet ist (BGH NJW 2008, 911). Der Käufer muss möglichst so gestellt werden, als ob er den Vertrag nicht geschlossen hätte (vgl. BGHZ 87, 104). Dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht es daher, den Ort der vertragsmäßigen Belegenheit der Kaufsache als einheitlichen Leistungsort nicht nur für die Rücknahmeverpflichtung, sondern auch für den Kaufpreisrückgewähranspruch anzusehen. Hierbei auf den nach dem Vertrag erkennbaren Wohnsitz des Käufers abzustellen entspricht der Interessenlage (OLG Schleswig NJOZ 2013, 1255) und entspräche auch einer am Europäischen Zivilverfahrensrecht orientierten harmonischen Auslegung des § 29 Abs.1 ZPO (vgl. Staudinger/Artz, NJW 2011, 3121, 3125). Eine unbillige Härte für den Beklagten entsteht dadurch nicht, da nur der - erkennbare - vertragsmäßige Belegenheitsort einen Erfüllungsort für die Rückgewähransprüche begründet.

2. Der Rechtsstreit ist weder entscheidungsreif noch kann die Entscheidungsreife in der Sache mit zumutbarem Aufwand im Berufungsrechtszug herbeigeführt werden. Dies führt - entsprechend dem Hilfsantrag des Beklagten - zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht, § 538 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Die Frage, ob ein Rücktrittsgrund gegeben ist, ist streitig und bedarf eingehender Beweisaufnahme. Die in einem - vom Beklagten bislang nur behaupteten - strafrichterlichen Urteil enthaltenen Feststellungen von Tatsachen für die zu derselben Frage erkennenden Zivilgerichte sind grundsätzlich nicht bindend; der im Regierungsentwurf des 1. Justizmodernisierungsgesetzes enthaltene § 415a ZPO, wonach rechtskräftige Strafurteile den vollen Beweis der darin für erwiesen erachteten Tatsachen erbringen sollten, wurde nicht zum Gesetz. Zwar kann ein Strafurteil, wenn eine Partei sich zu Beweiszwecken darauf beruft, im Wege des Urkundenbeweises gem. §§415, 417 ZPO verwerten werden und können die tatsächlichen Feststellungen in diesem Strafurteil im Rahmen der eigenen freien Beweiswürdigung und der Überzeugungsbildung des Zivilrichters (§286 ZPO) Berücksichtigung finden. Der Zivilrichter muss sich auch dann seine Überzeugung grundsätzlich selbst bilden (BGH NJW-RR 2005, 1024). Die Anregung des Beklagten, die Strafakte beizuziehen, läßt die auf Einvernahme mehrerer Zeugen gerichteten Beweisanträge (bislang) nicht entfallen.

III.

Die Kostenentscheidung ist dem Erstgericht vorzubehalten; für eine Anwendung des § 21 GKG besteht keine Veranlassung.

Auch wenn das Urteil selbst keinen vollstreckungsfähigen Inhalt im eigentlichen Sinn hat, ist die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, da gemäß § 775 Nr. 1 und 776 ZPO das Vollstreckungsorgan die Vollstreckung aus dem erstinstanziellen Urteil erst einstellen und

19 U 3721/13 - Seite 6 -

bereits getroffene Vollstreckungsmaßregeln erst aufheben darf, wenn eine vollstreckbare Ausfertigung vorgelegt wird (OLG München, NZM 2002, 1032 Rn. 75 mwN).

. . .

Richter am Oberlandesgericht

Verkündet am 13.01.2014

. . .

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle